

# **Satzung des „Fehling-Lab-Fördervereins“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Fehling-Lab- Förderverein ".
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz e.V..

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Verein soll das Fehling-Lab als Schülerexperimentierlabor und Lehrerfortbildungszentrum für Chemie an der Universität Stuttgart in ideeller, materieller und organisatorischer Hinsicht fördern und unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und die Weiterleitung dieser Mittel an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an die Universität Stuttgart zur Verwendung für die in § 2(2) genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Insbesondere fördert der Verein die Kontakte zwischen Wissenschaft und Schule und bietet damit Schülern die Möglichkeit zum Experimentieren und Forschen im Fehling-Lab. Im Bereich der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrern und in der Bildung arbeitenden Personen fördert der Verein die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Fehling-Lab und bei regionalen Angeboten. Darüberhinaus fördert der Verein auch die Entwicklung und Vermittlung von neuen, für die Schulpraxis geeigneten Methoden und Versuchen im Fehling-Lab.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Besonders um den Verein und seine Zwecke verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. für natürliche Personen mit dem Tod, für juristische Personen mit deren Auflösung
  2. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 1 Monat vor Ende eines Kalenderjahres dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugegangen sein muss, auf das Ende eines Kalenderjahres.
  3. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der durch Beschluss des Vorstandes und entsprechende schriftliche Ausschlussklärung erfolgt, wenn wichtige Gründe in der Person und/oder im Verhalten des betreffenden Mitglieds vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn ein Vereinsmitglied noch zwei Monate nach erfolgter zweiter Mahnung mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;  
wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt;  
wenn ein Mitglied sich in anderer Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Im Falle eines Ausschlusses kann der Ausgeschlossene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erheben. Die Berufung erfolgt durch entsprechendes Schreiben an den Vorstand, verbunden mit der Aufforderung, die Berufung über seinen Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussklärung einzureichen. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen, solange über die Berufung noch nicht durch die Mitgliederversammlung entschieden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Der Austritt und der Ausschluss eines Mitglieds heben die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

(5) Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, unabhängig davon, inwieweit das Mitglied zu seiner Schaffung oder Mehrung beigetragen hat.

#### **§ 4 Organe und Verwaltung des Vereins**

(1) Vereinsorgane sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Beirat

Die Vereinsorgane verrichten ihre Tätigkeit in ehrenamtlicher Weise. Sie erhalten keine Vergütung.

(2) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Anstellung eines Geschäftsführers und die Festlegung der Geschäftsordnung obliegen dem Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern.
2. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Änderungen der Satzung
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vorstandes und des Beirats
6. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

(2) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollen über die vom Verein getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung des Fehling-Lab und über den Stand der Einrichtung und Ausrüstung des Fehling-Lab sowie dessen Arbeit berichtet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von einem Drittel der Mitglieder vorliegt. (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(4) Jedes Mitglied - gleich ob juristische oder natürliche Person - hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Mitgliederversammlung kann sofort ein neuer Termin bestimmt werden, ohne Einhaltung einer Ladefrist und ohne schriftliche Mitteilung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern der Vertreter in der Versammlung eine auf ihn lautende und auf die betreffende Mitgliederversammlung bezogene schriftliche Vollmacht vorlegt. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts können sich außer durch ihre organschaftlichen Vertreter darüber hinaus durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern die Bevollmächtigten in ihnen eine anstellungsrechtliche oder dienstrechtliche Funktion innehaben.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, wenn nicht durch den Vorstandsvorsitzenden ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt wird.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

(3) Vorstände können nur Vereinsmitglieder bzw. - bei juristischen Personen - deren organschaftliche Vertreter oder von diesen für die Ausübung der Mitgliedsrechte im Sinne von § 5 (5) Bevollmächtigte sein.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung - auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen in geheimer Wahl - gewählt; die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren, wobei das Amt eines Vorstands mit der Wahl des neuen Vorstands erlischt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Amtsniederlegung, Tod oder Vereinsausschluss) erfolgt die Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit. Bis zur Nachwahl betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) vertreten, beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen erstellt der Schriftführer (im Falle seiner Abwesenheit das vom Vorsitzenden bestimmte Vorstandsmitglied) ein Protokoll, welches von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Beirat**

(1) Der Verein verfügt über einen Beirat. Dieser besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorsitzende lädt den Beirat zu seinen Sitzungen ein, wenn dies vom Vorstand oder von der Mehrheit der Mitglieder des Beirates gewünscht wird. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Beirat hat nur beratende Funktion; seine Beschlüsse binden den Vorstand nicht. Der Vorstand hat jedoch Entscheidungen und Maßnahmen, die er gegen das Votum eines Beiratsbeschlusses trifft, schriftlich zu begründen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für natürliche Personen auf 40 Euro (Studierende 20 Euro) und für Firmen, Behörden und Organisationen auf mindestens 500 Euro im Jahr festgesetzt.

(2) Im übrigen fördern die Mitglieder den Verein durch Spenden nach ihren Möglichkeiten.

### **§ 9 Verwendung der Mittel**

(1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und für die Bestreitung der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Kasse und Rechnungslegung des Vereins sind einmal jährlich durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Genehmigung der Jahresrechnung zu entscheiden hat, zu berichten.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Für die Auflösung des Vereins ist ein mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Bildung in der Stadt Stuttgart.

(2) Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die Liquidatoren.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt werden, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die der Eintragung des Vereins und der Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) dienend, dienen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen. Der Vorsitzende hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Stuttgart, 9. Juli 2005

Peter Menzel

Prof. Dr. Peter Menzel  
Stellv. Vorsitzender